

Erweiterter Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen der deutschen Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (Version 2, Stand 18.3.2020)

Eine Anregung des BDKV zur Auflage eines Maßnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus auf Veranstalter und Künstlervermittler

Die im Bundesverband der Konzert-Veranstaltungswirtschaft (BDKV) zusammengeschlossenen rund 450 Veranstaltungsunternehmer*innen - mithin Konzert- und Tournee-, Festival-, Theater-, Musical- und Kabarett-Veranstalter, Künstleragenturen – begrüßen den von der Bundesregierung am 13. März 2020 veröffentlichten Maßnahmenkatalog zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona Virus. Dazu zählen insbesondere die Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds, die steuerlichen Liquiditätshilfen für Unternehmen, die Schaffung der Voraussetzungen für den erleichterten Erhalt von Krediten sowie die zusätzlichen Sonderprogramme. Es bleibt zu hoffen, dass die Genehmigung der Programme durch die Europäische Union zügig erfolgt.

Der BDKV bedankt sich – stellvertretend für den von ihm vertretenen Wirtschaftsbereich - für die schnelle Reaktion auf die durch die aktuelle Situation hart betroffene Wirtschaft.

In dem von BDKV repräsentierten Wirtschaftsbereich sind von der aktuellen Krise nicht nur die Veranstalter aller Genres und Veranstaltungsformen betroffen. Ebenso betroffen sind die zahlreichen **Künstlervermittlungsagenturen**, also Unternehmen, die zumeist auf exklusiver Basis gegen Zahlung einer Provision Künstler in Engagements vermitteln. Da derzeit keine Veranstaltungen stattfinden und Spielstätten, Opernhäuser und Theater geschlossen sind, besteht auch keinerlei Bedarf an der Vermittlung von Künstlern. Die Künstleragenturen sind damit derzeit arbeitslos und haben keinerlei Einnahmen. Da es sich insbesondere im **Klassikbereich** zumeist um Ein-Mann/Frau-Unternehmen handelt, die von der auf Exklusivbasis erfolgenden Vermittlung zumeist nur eines Künstlers leben, klagen diese Agenten*innen bereits darüber, dass sie kurzfristig nicht mehr imstande sein werden, Mieten und sonstige Kosten zu zahlen.

Leider müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass **erleichterte Kreditvergaben** sowie die **Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes** häufig nicht geeignet, die nun durch mehrwöchigen Veranstaltungsausfall wegbrechenden Einnahmen und zusätzlich vor allem die bereits investierten Vorkosten von geplanten Konzerten und Tourneen sowie an Künstler geleistete Vorauszahlungen zu kompensieren. Nicht nur bei den Veranstaltungsunternehmen häufen sich derzeit Berge von Verbindlichkeiten, die über Kredite kaum mittelfristig erfolgreich abgebaut werden können. Und derweil für größere Unternehmen der Branche die angekündigte Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes eine durchaus hilfreiche Maßnahme sein kann, hilft die Erleichterung doch den vielen kleinen mittelständischen Unternehmern der Branche, die zumeist nur wenig oder gar kein Personal haben, kaum, zumal dieses Personal in der aktuellen Krise zur Rückabwicklung von Veranstaltungen ohnehin dringend gebraucht wird.

Der BDKV regt daher hiermit ergänzend zu dem 4 Säulen-Schutzschild eine Erweiterung dieses Katalogs um folgende Maßnahmen an:

1. Kann eine Veranstaltung aufgrund eines behördlich angeordneten Veranstaltungsverbots nicht am geplanten Termin stattfinden, so sollte der Käufer einer Eintrittskarte einen **Anspruch auf Rückerstattung** des Kartenpreises erst haben, sofern der Veranstalter die **Nachholung** der Veranstaltung nicht **innerhalb von 365 Tagen** gewährleisten kann. Der aktuelle Anspruch auf Rückabwicklung des Veranstaltungsbesuchsvertrags, der bei Nichtleistung des Veranstalters zum ursprünglich angesetzten Termin zu erfolgen hat, sollte mithin für diesen Zeitpunkt nicht bestehen.

Dies wäre eine angemessene und für die Branche äußerst effektive Maßnahme. Sie würde die aktuelle Liquiditätslage der Veranstalter deutlich entspannen. Wir halten diese Maßnahme auch für zumutbar, da es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar erscheint, dass unter den gegebenen Umständen allein der Veranstalter die gesamte Last der Veranstaltungsverbote trägt.

2. Findet keine Nachholung der Veranstaltung statt und ist eine Rücknahme von Eintrittskarten unumgänglich, so sollte es dem Veranstalter vorbehalten bleiben, **anstatt einer Barerstattung des Kartenpreises einen Gutschein** in Höhe des Kartenpreises auszuhändigen. Auch dieses sollte für den Ticketkäufer zumutbar sein, denn es sichert ihm den Wert seines Tickets mit hinreichender Flexibilität für eine Ersatzveranstaltung, während es zugleich unmittelbare existentielle Liquiditätsprobleme des Veranstalters verhindert.

Grundsätzlich sollte dem Veranstalter ein **zeitlicher Aufschub von 6 Monaten** ab Eingang einer Erstattungsforderung zugestanden werden. Mit der Bearbeitung der zu erwartenden erheblichen Anzahl derartiger Forderungen - insbesondere bei Tourneeabsagen - wäre von den Veranstaltern eine zeitnahe professionelle Bearbeitung personell ohnehin nicht leistbar. Würde hier keine übergangsweise Ausnahmeregelung erfolgen, müssten sich Veranstalter, um nicht in Verzug zu geraten, zusätzliches Personal einstellen, was den ohnehin entstehenden Schaden noch erhöhte. Dies zeigt auch, dass bei Veranstaltungsbetrieben – anders als z.B. bei Theatern - flexible Kurzarbeitsgeldregelungen allein kaum hilfreich wären. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hätte zudem den Nebeneffekt des zumindest zeitweiligen Liquiditätserhalts, wodurch Insolvenzen insbesondere von kleineren und mittelgroßen Veranstaltungsunternehmen vermieden würden.

3. Nicht nur Konzert- und Tourneeveranstalter, sondern auch den Künstlervermittlern sowie zahlreichen Dienstleistern der Veranstaltungsbranche, wie z.B. Personalüberlassungsfirmen z.B. für die Stellung von Auf- und Abbauhelfern, Licht-, Ton- und Bühnendienstleister und Vorverkaufsstellen wird kurzfristig die Insolvenz drohen, da sie außerstande sein werden, über mehrere Wochen einen Umsatzausfall zu kompensieren und zudem etwa bereits erzielte Vorauszahlungen oder Einnahmen wieder ausschütten müssen.

Daher sollten den betroffenen die verlorenen **Deckungsbeiträge** bzw. jenen Unternehmen, die – wie die Vermittler – nur von Provisionen leben, die entsprechenden **Provisionsausfälle**, die aufgrund behördlich angeordneter Veranstaltungsabsagen nicht erwirtschaftet werden können, gegen entsprechenden Nachweis **vom Staat ersetzt werden**. Hierzu sollte umgehend ein **staatlicher Nothilfefonds** eingerichtet werden. Eine Kompensation durch die Aufnahme abgefederter Bankkredite würde in diesen Fällen nicht helfen, da Veranstalter ebenso wie

Vermittler nicht nur vorübergehend keine Gewinne erwirtschaften können, sondern sich mit jeder Veranstaltungsabsage Verbindlichkeiten (Kosten für in Anspruch genommene Dienstleistungen, Vorlaufkosten für Organisation, Werbung, Vorverkauf) anhäufen, die selbst langfristig nicht durch zukünftige Gewinne getilgt werden können.

4. Dringlich geboten und sehr effizient zur Erhaltung der Liquidität der Unternehmen wären zudem steuerliche Erleichterungen. Wir begrüßen die dazu im Maßnahmenkatalog der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen. Hier schlagen wir die sofortige Aufhebung der Vorauszahlung von **Gewerbesteuer** und **Körperschaftsteuer** vor. Ferner regen wir an, eine Erleichterung nun tatsächlich zumindest durch **Senkung des Solidaritätszuschlags** zu schaffen.
5. Hilfreich wäre eine Anordnung, die es erlaubt, dass an den diversen Feiertagen im Herbst dieses Jahres (**Volkstrauertag, Totensonntag etc.**) in diesem Jahr ausnahmsweise Veranstaltungen stattfinden dürfen. Dies würde Veranstaltern eine zusätzliche Gelegenheit für das Ansetzen von zeitnahen Nachholterminen bieten.
6. Eine ganz besondere Notlage besteht für **Festivalveranstalter**. Die Festival-Saison insbesondere im Bereich der Klassik beginnt bereits im Juni. Sofern die aktuelle Krise bis dahin andauern sollte und Festivals abgesagt werden müssen, wird es bei Festivalveranstaltern zu wirtschaftlichen Problemen kommen, die ohne substantielle Unterstützungszahlungen des Staates durch kein derzeit angebotenes Programm kompensiert werden können. Anders als Konzertveranstalter aus dem Bereich der Unterhaltungsmusik, Betreiber von Konzerthallen oder auch Veranstaltern von klassischen Konzertsreihen an festen Spielorten, können abgesagte Sommerfestivals **nicht nachgeholt** werden. Dies liegt nicht nur an der saisonalen Beschränkung (Sommer) sondern auch am langen Vorlauf der Festivalplanung und ihrer programmatischen Bindung an spezielle Spielorte.

Anders als Veranstalter einzelner Konzerte werden Festivalveranstalter häufig auch nicht imstande sein, vereinnahmte und für die erheblichen Vorkosten bereits investierte Vorverlaufserlöse zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Unternehmen aus der Wirtschaft ihre Konzertpatenverträge als Sponsoren reihenweise kündigen werden, da sie entweder finanziell nicht in der Lage sind, diese Verträge aufrecht zu erhalten oder Abstand von als Gegenleistung gewährten Konzerteinladungen nehmen.

Die Bereitstellung von Liquidität kann nur eine vorübergehende Hilfe sein, da die entgangenen Einnahmen aus Ticketverkauf und Sponsoring unwiederbringlich verloren wären und im Folgejahr nicht wieder eingespielt werden können.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung, die Besonderheit der Sommerfestivals im Bereich der Klassik zu würdigen - nicht nur in ihrer Bedeutung für die Kulturlandschaft in Deutschland sondern auch als Wirtschaftsfaktor für die jeweiligen Regionen und bundesweit. Zahlreiche wirtschaftliche und existenzbedrohende Engpässe werden nur dadurch verhindert werden können, dass schnell und unbürokratisch Notfallunterstützung zugesagt wird.

Maßnahmen in europäischen Nachbarstaaten

Einige Länder haben bereits die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen erkannt und diese in konkrete Regelungen umgesetzt:

In **Frankreich** steht die Regierung bereits seit Erlass der ersten Veranstaltungsbeschränkungen im ständigen und konkreten Austausch mit den Gewerkschaften und Verbänden der Produzenten und Veranstalter. Die Regierung hat inzwischen die **Live Entertainment Branche als eine der drei am stärksten von der Covid19-Krise betroffenen Industrien** eingestuft, und plant aktuell spezifische Support Funds zur finanziellen Unterstützung der Branche.

In **Dänemark** hat die Regierung zeitgleich mit dem Erlass von Veranstaltungsbeschränkungen ein Programm aufgelegt, mit dem die betroffenen Veranstalter für die durch Absage oder Verlegung ihrer Veranstaltungen erlittenen Einbußen entschädigt werden sollen. Das Programm sieht direkte Ausgleichszahlungen für die erlittenen Umsatzeinbußen oder die Zusatzkosten von Verlegungen vor.

In **Italien** sind mit Blick auf die infolge von Covid19 erforderlichen weiträumigen **Verlegungen von Veranstaltungen** die steuerlichen Vorschriften, die bislang eine Verlegung bei Gültigkeit des ursprünglichen Tickets nur für maximal 60 Tage zuließen, **auf 365 Tage erweitert** worden. Zugleich wurde kommuniziert, dass sich an dieser neuen Frist nun auch die Frage **der Zumutbarkeit der Verlegung** für den Besucher orientiere. Der Veranstalter erhält damit also deutlich mehr Planungssicherheit.

Marktwirtschaftliche Bedeutung der deutschen Veranstaltungswirtschaft

*Der geplante Umsatz aus Veranstaltungen des Live Entertainments in Deutschland beträgt auf Basis einer ersten empirischen Hochrechnung allein im Zeitraum **März bis Mai 2020** (drei Monate) **rund EUR 1,25 Mrd.** Dieser verteilt sich auf **rund 80.000** geplante **Veranstaltungen** aller Größenkategorien. Naturgemäß wird der größte Teil dieses Umsatzes mit größeren Veranstaltungen erzielt, die nun Gegenstand von Untersagungen sind.*

*In der deutschen Veranstaltungswirtschaft selbst wirkt eine **hohe fünfstellige Zahl von Beschäftigten** und in den unmittelbar angeschlossenen Bereichen, wie z.B. Technikdienstleistungen, Personalgestaltung für Sicherheit etc., Veranstaltungsstättenbetriebe, Veranstaltungsgastronomie und Reinigung in den Veranstaltungsstätten, wirkt eine **weitere sechsstellige Zahl von Beschäftigten**. Hinzu kommen **hunderttausende** von Arbeitsplätzen in mittelbar nachgelagerten Bereichen wie Beherbergung und Bewirtung, Transport, Vermarktung und Tourismus, deren Umsätze in erheblichem Maße ihren Ursprung in Live Entertainment Veranstaltungen haben. Entertainment-Veranstaltungen sind anerkanntermaßen ein wesentlicher Treiber für regionalwirtschaftliche Effekte, deren Umfang häufig ein Mehrfaches der eigentlichen Veranstaltungsumsätze beträgt. Lassen sich nicht kurzfristig geeignete Unterstützungsmaßnahmen zur Absicherung der Veranstaltungswirtschaft realisieren, so ist ein drastischer Rückgang dieser regionalwirtschaftlichen Effekte und in der Folge ein beträchtlicher Beschäftigungsverlust nicht nur in der Veranstaltungswirtschaft selber, sondern in all diesen Bereichen zu befürchten, der zeitlich und inhaltlich weit über die unmittelbar sichtbaren Folgen der derzeit beschlossenen Veranstaltungsverbote hinaus geht.*

*Der **Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. (BDKV)** ist der 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gegründete Berufsverband aller Sparten und Genres des deutschen Konzert- und Veranstaltungsgewerbes sowie der Dienstleistungsberufe im Bereich der*

*Künstlerbetreuung. Er entstand aus der Fusion des seit 1985 bestehenden Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft (bdv) und des bereits 1946 gegründeten Verbandes der deutschen Konzertdirektionen (VDKD). Die rund 450 Mitgliedsunternehmen des **BDKV** sowie die Mitglieder des ihm angeschlossenen Internationalen Fachverband Show- und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU) (www.ifsu.de) repräsentieren den ökonomisch bedeutendsten Teil der nationalen Kultur- und Kreativwirtschaft: Mit über 120 Millionen verkauften Tickets erzielt die deutsche Veranstaltungsbranche einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 5 Milliarden Euro.*

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364

20216 Hamburg

Tel.: +49 40 4605028

Fax: +49 40 484443

Mail: info@bdkv.de

Web: www.bdkv.de | www.veranstaltungswirtschaft.de

Hamburg, 18. März 2020